

Geschäftsordnung des Länderrates

(zuletzt geändert auf der Sitzung des Länderrats am 25. April 2015 in Berlin)

1. Der Länderrat wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen.
2. Das Präsidium wird nach der Eröffnung des Länderrates von den Delegierten gewählt. Es besteht aus dem/der politischen BundesgeschäftsführerIn und zwei weiteren Mitgliedern bzw. ihren StellvertreterInnen. Das Präsidium leitet die Sitzungen. Verantwortlich für die organisatorische und politische Vorbereitung der Sitzungen des Länderrates ist der Bundesvorstand.
3. Anträge zur Sache und zur Tagesordnung sind schriftlich mindestens zehn Tage vor der Sitzung beim Präsidium einzureichen. In Eilfällen kann diese Frist auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Länderrates unterschritten werden. Antragsschluss für Änderungsanträge ist in der Regel zwei Tage vor Beginn des Länderrates.
4. Das Beschlussprotokoll wird von der Bundesgeschäftsstelle erstellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn 14 Tage nach Verschickung kein Widerspruch erfolgt.
5. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenkonferenz entsprechend.
6. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungsorte behindertengerecht sein, das heißt, auch das Podium muss für alle stufenlos erreichbar sein. Auf vorhergehenden schriftlichen Antrag ist Gehörlosen bei Bedarf ein Gebärdendolmetscher zu stellen und blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.